



Weil Inklusion ein Menschenrecht ist.

Mit Abschluss unseres sonderpädagogischen Lehramtsstudiums in Bayern stellen sich uns hinsichtlich der Umsetzung von schulischer Inklusion grundlegende Fragen. Trotz der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009, laut der alle Kinder und Jugendliche das Recht auf inklusive Beschulung haben, sehen wir dieses fundamentale Menschenrecht noch nicht zufriedenstellend verwirklicht.

Wir sind eine Gruppe von Absolvent:innen des Sonderpädagogikstudiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Im Rahmen des Studiums durften wir uns damit beschäftigen, wie Kinder lernen, wie guter Unterricht gestaltet und wie inklusive Bildung umgesetzt werden kann.

Nach Abschluss unseres Lehramtsstudiums sollte unser Weg ins Referendariat und in die Schule führen. Hierzu wurden wir vom Kultusministerium schriftlich eingeladen. Diese Einladung initiierte bildungspolitische Diskussionen und Überlegungen, welche im Folgenden ausgeführt werden.

Gemeinsam wenden wir uns an das Kultusministerium. Wir wollen aber auch eine gesellschaftliche Diskussion anregen. Gerne würden wir die nachfolgende Darstellung der Situation als Impuls für möglichst viele Menschen zugänglich machen, auch für jene, die sich auf Grund der praktizierten Separation (bisher) von diesem Thema unberührt fühlen, aber natürlich auch Selbstvertreter:innen, Politiker:innen und Lehrpersonen.

## Demokratie

Grundlegend für unser Wirken sind die Achtung und Verwirklichung demokratischen Handelns. Demokratie soll verstanden werden als Garant für Gleichheit vor Recht und Gesetz, den Schutz von Minderheiten und die Freiheit, individuelle Entscheidungen und Handlungen zu ermöglichen (vgl. KLAUS/KLEIN 2020). In Bezug auf unser Anliegen bildet die Demokratie in Deutschland (Artikel 20 des Grundgesetzes) die Basis für die Achtung der Menschenrechte und die Verwirklichung von Inklusion.

Demokratie als Gesellschaftsform wurde über Jahrhunderte hinweg errungen. Dies impliziert, dass demokratische Teilhabe von Bürger:innen fortwährend gelernt werden muss.

Demokratie soll demnach nicht als starres Konstrukt verstanden werden, sondern als ein sich stets in Veränderung befindender Prozess. Demokratiebewusstsein gilt als gesellschaftspolitische und pädagogische Zielvorstellung (vgl. ROLLMANN et al. 2022).

Wir verstehen Demokratie also nicht nur als politische Ordnung, sondern als eine gesamtgesellschaftliche Errungenschaft, für die es als mündige Bürger:innen fortwährend einzustehen gilt.

### Menschenbild

Menschenbilder bieten einen – bewussten oder unbewussten – Orientierungsrahmen im sozialen Miteinander und prägen die Sicht aufeinander. Sie sind bedeutsam, denn sie bestimmen, wie Menschen sich gegenseitig wahrnehmen und zueinander verhalten (vgl. DEDERICH 2017). Das Menschenbild steht somit auch in direkter Wechselwirkung mit praktischem Handeln und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.

Wir lehnen normorientierte Menschenbilder, die vergleichende, abwertende und defizitäre Sichtweisen in sich tragen, ab. Unserem Handeln liegt ein Verständnis zugrunde, das ganzheitlich auf Individuen blickt. Ebenso erkennen wir an, dass alle Versuche, das Gegenüber vollständig zu begreifen, als Annäherungsversuche zu verstehen sind. Das menschliche Wesen lässt sich nicht umfassend und abschließend beschreiben (vgl. SPECK 2012).

Inklusive Bildung braucht demnach eine intensive, reflektierende und sich stets im Wandel befindende Auseinandersetzung mit Menschenbildern.

### Inklusion

Um sich für Inklusion einzusetzen, ist es wichtig zu verstehen, was Inklusion bedeutet. Kerstin Ziemen (2017) definiert Inklusion wie folgt:

„Inklusion gilt als **gesamtgesellschaftliche Herausforderung** und bezieht sich auf alle **Lebensbereiche, Lebensphasen** und alle **gesellschaftlichen Felder**. Inklusion zielt auf die **Überwindung** von **Marginalisierung, Diskriminierung** und setzt auf die **Anerkennung der Unteilbarkeit der menschenrechtlichen Basis**. Als ein **Prozess der Veränderung** von **Verhältnissen** in der Gesellschaft, in Systemen, Organisationen, Institutionen und Gemeinschaft ist Inklusion **kein herzustellender Zustand**, sondern

ein **Orientierungsrahmen** mit dem Ziel **humanen** und **demokratischen** Zusammenlebens, -lernens und -arbeitens“ (S. 101).

Das heißt, Inklusion beschreibt eine Aufgabe, die allen Menschen dieser Gesellschaft in jedem Bereich begegnet und an der wir gemeinsam arbeiten müssen. Menschen mit Behinderung und alle anderen marginalisierten Gruppen dürfen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, was unter anderem in Artikel 3 des Grundgesetzes verankert ist. Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt sind hierbei zentrale Bestandteile.

Vor allem die Menschenrechte und das Demokratieverständnis spielen im Zusammenhang mit Inklusion eine große Rolle. Inklusion fordert, dass die Menschenrechte bei allen Menschen geachtet werden und betont, dass in einer Gesellschaft nur dann ein demokratisches Zusammenleben realisierbar ist.

### Warum geht das alle etwas an?

Sobald wir erkennen, dass die Wertschätzung von Vielfalt und Individualität aller den entscheidenden Beitrag zu einer gerechteren Gesellschaft leistet, wird die Frage immer relevanter, warum fortlaufend an einem separierenden Schulsystem festgehalten wird. Unser Fokus sollte vielmehr auf einem sozialen und würdevollen Miteinander liegen. Um die Herausforderungen der heutigen und zukünftigen Zeit zu bewältigen, brauchen wir Zusammenhalt, Solidarität und Vertrauen in einen menschenwürdigen und demokratischen Umgang. Dementsprechend geht es nicht nur um die strukturelle Integration von Menschen mit Behinderung in das bestehende separierende System, sondern um eine Veränderung hin zu einer angstfreien, nachhaltigen, individuumsorientierten Schule auf allen Ebenen des Bildungssystems, sowie um eine Rehistorisierung des Bildungsverständnisses.

### UN-Behindertenrechtskonvention

In Deutschland gilt seit dem Jahr 2009 die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention. In diesem *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* wird Inklusion, also die gleichwürdige, gleichwertige und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an unserer Gesellschaft als Menschenrecht konkretisiert. Diese Konkretisierung ist erforderlich, weil Menschen mit Behinderung besonders gefährdet sind, Diskriminierung und Ausgrenzung zu erleben.

In der Konvention wird explizit darauf verwiesen, dass diese Rechte unabhängig von einer Behinderung in allen Bereichen unseres Zusammenlebens, Zusammenlernens und Zusammenarbeitens umfassend berücksichtigt werden müssen.

So heißt es in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung:

**Artikel 24 (1):** „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** [...]“.

**Artikel 24 (2):** „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (a) Menschen mit Behinderungen **nicht** aufgrund von Behinderung **vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen** werden [...], dass (c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und dass (d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die **notwendige Unterstützung** geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen; [...]“.

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention geht ein direkter Anspruch an das Bildungssystem einher. Deutschland ist verpflichtet, sich vom bestehenden ausgrenzenden Förderschulsystem abzuwenden und gemeinsames Lernen aller Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen zu ermöglichen.

Jede Form von Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung aus dem allgemeinen Bildungssystem, jede Nicht-Berücksichtigung ihrer Unterstützungsbedarfe in Form von ausbleibenden angemessenen Vorkehrungen sowie jede bürokratische Hürde verletzen demnach Menschenrechte!

### Inklusion in Bayern

Bayern reagierte auf die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2011 als eines der ersten Bundesländer mit einer Änderung des bayerischen Schulgesetzes (BayEUG11) und schrieb darin „Inklusion als Aufgabe aller Schulen“ fest. Dabei bleiben allerdings nach wie vor Förderschulen sowie das dreigliedrige Regelschulsystem erhalten. Gesetzlich verankerte Maßnahmen des „Bayerischen Weges der Inklusion“ sind im Sinne der „Vielfalt der schulischen Angebote“ daher bis heute Kooperationsmöglichkeiten zwischen Förderschulen

und Regelschulen, die sogenannte „Einzelinklusion“ sowie die „Profilschule Inklusion“ (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2022). Das Förderschulsystem wird mit der Begründung aufrechterhalten und gestärkt, dass Förderschulen als sogenannte „Kompetenz- und Beratungszentren“ sowie als eine mögliche Alternative des „inkluisiven Schulwesens“ dienen. Dabei stützt man sich auf „die Wahlfreiheit hinsichtlich des schulischen Weges, die den Eltern zusteht“.

Auch wenn die „inklusive Schule [...] ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen [ist]“, hat der gemeinsame Unterricht keinen Vorrang. Weiter existiert kein Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung in Regelschulen. Wenn also keine Regelschule im Umkreis das „Schulprofil Inklusion“ aufweist, sind die Kinder und Jugendlichen verpflichtet, eine Förderschule zu besuchen.

**BayEUG Artikel 41 (5):** „Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schwerpunkt ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden, und 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“

Auf verschiedenen Ebenen kann hier festgestellt werden, dass Bemühungen und Bestrebungen zu einer inklusiven Beschulung in den letzten Jahren stagnieren oder bewusst nicht weiterverfolgt werden. Der Inklusionsbegriff wird umgedeutet, implizite Zweifel an der Inklusionspraxis werden beispielsweise durch den Rückgriff auf das Elternwahlrecht und Kindeswohl aufrechterhalten und bildungspolitische Entscheidungen sorgen für eine Verknappung der inklusiven Bildungsangebote (RACKLES, 2021).

Folgende Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2020/21, veröffentlicht von der Kultusministerkonferenz. Die Zahl der Schüler:innen mit Schulpflicht der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den allgemeinen Schulen und Förderschulen beläuft sich auf 7.334.983, davon sind 567.908 mit sonderpädagogischem Förderbedarf etikettiert. Von den Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen 254.051 in allgemeinen Schulen und 313.857 in Förderschulen (vgl. KLEMM 2022, S. 6).

Um Aussagen über eine Annäherung an die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention treffen zu können, wird die Exklusionsquote herangezogen. Diese verdeutlicht, wie hoch der Anteil von Kindern und Jugendlichen ist, die eine Förderschule besuchen und nicht inklusiv unterrichtet werden. Basierend auf den Zahlen des Kultusministeriums wurden im Schuljahr 2008/09 in Deutschland insgesamt 4,80 Prozent der Kinder und Jugendlichen der Primar- bis Sekundarstufe in Förderschulen unterrichtet. In insgesamt 12 Jahren hat sich die Exklusionsquote im Schuljahr 2020/21 auf 4,28 Prozent verringert. Ein differenzierter Blick ergibt sich durch die Betrachtung der einzelnen Bundesländer (vgl. ebd., S. 8).

In Bayern kam es bei einer Exklusionsquote von 4,50 Prozent im Schuljahr 2008/09 zu einer Steigerung auf 4,69 Prozent im Schuljahr 2020/21. Ähnliche Entwicklungen zeigen die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg. Von den formulierten Zielen in der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich diese Bundesländer entfernt. Gegenläufige Entwicklungen weisen zwölf Bundesländer vor, bei denen die Exklusionsquote gesunken ist. Besonders hervorzuheben sind hierbei Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin (vgl. ebd., S.9).

Um Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen, muss jedes einzelne Bundesland weiterhin nachdrücklich das Ziel verfolgen, die Exklusionsquote zu verringern. Wie die dargelegten Zahlen zeigen, ist die Entwicklung in Bayern anhaltend gegenläufig (vgl. ebd., S. 11 f.).

### Konklusion

Oft kommt es in den bildungspolitischen Debatten um Inklusion zur Frage, ob Inklusion gescheitert oder überhaupt realistisch sei. Allerdings ist aus unserer Perspektive dringend darauf hinzuweisen, dass ein Menschenrecht nicht scheitern kann und grundlegend nicht in Frage zu stellen ist. Es wohnt den Menschen inne und ist als Teil des Menschseins zu wahren, unwiderruflich anzuerkennen und muss somit auch in allen Gesetzgebungen und deren Umsetzung Beachtung finden!

Wir stehen bewusst für diese Anerkennung in Gesetzgebung ein und fordern Inklusion als Grundlegung für alle zukünftigen Entwicklungen mitzudenken, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen sowie vorhandene Konzepte umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Entsprechende Konzepte, didaktische Ansätze und Studien zum Thema Inklusion und inklusive Bildung liegen seit Jahren vor und müssen in bildungspolitischer Umsetzung Verwirklichung finden.

Wir fordern sowohl Politiker:innen, Lehrpersonen als auch die Sonderpädagogik auf, nicht mehr die Frage nach dem „ob“, sondern die Frage nach dem „wie“ zu fokussieren.

Für eine nachhaltige Entwicklung hin zu einer inklusiven und demokratischen Gesellschaft ist hierbei die professionelle Zusammenarbeit mit Selbstvertreter:innen unabdingbar!

Daher möchten auch wir an dieser Stelle die lesenden Selbstvertreter:innen auffordern, sich an uns zu wenden, falls Interesse an einem Austausch besteht. Entsprechend unserer Forderungen und Verweise auf die UN-Behindertenrechtskonvention sehen wir uns in der Pflicht, Menschen mit Behinderung aktiv in diesen Prozess einzubeziehen. Nach dem Grundsatz „nicht über uns ohne uns“ sind wir davon überzeugt, dass unser Anliegen dringend Zusammenarbeit mit Selbstvertreter:innen benötigt.

Lassen Sie uns gemeinsam aktiv werden und unsere Gesellschaft zu einer machen, die alle Menschen als wertvolle Individuen anerkennt.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Fragen: Wie kann das bayerische Schulsystem dem Menschenrecht auf inklusive Bildung gerecht werden? Gerne würden wir mit Verantwortlichen in einen offenen Austausch über Maßnahmen auf dem Weg hin zu einer inklusiven und demokratischen Gesellschaft treten. Wir freuen uns auf gewinnbringende und konstruktive Dialoge über die Gestaltung eines der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Schulsystems, unter dessen Rahmenbedingungen wir gerne als Lehrpersonen arbeiten werden.

**all in**

Weil Inklusion ein Menschenrecht ist.

**Initiator:innen:**

Katharina Arbogast, Carolin Felber, Marthe Haas, Lea Höfer, Elena Masuhr, Veronika Nützel

## Quellenverzeichnis

BAYERISCHE STAATSKANZLEI (2023): Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>true> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2023).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS (2022): Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion. Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote. Konzept – bisherige Leistungen bis zu Beginn des Schuljahrs 2022/23.

BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Schattenübersetzung.

DEDERICH, M. (2017): Schwere und mehrfache Behinderung – Philosophische Aspekte. In: FRÖHLICH, A. D./ HEINEN, N./ KLAUß, T./ LAMERS, W. [Hrsg.]: Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär. ATHENA-Verlag, Oberhausen. (Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung, 1), S. 159–175.

DEUTSCHER BUNDESTAG: Grundgesetz. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/gg> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2023).

KLEMM, Klaus (2022): Inklusion in Deutschlands Schulen. Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2020/2021. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

ROLLMANN, O./ KIRCHNER, A./ BENEDETTI, S./ BRÜCK, N./ KÖBEL, N. (2022): Vorwort: Stefan Weyers zum 60. Geburtstag. In: ROLLMANN, O./ KIRCHNER, A./ BENEDETTI, S./ BRÜCK, N./ KÖBEL, N. [Hrsg.]: Moral – Menschenrechte- Demokratie. Springer VS, Wiesbaden.

SCHUBERT, K./ KLEIN, M. (2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung, Dietz, Bonn.

SPECK, O. (2012): Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. Ernst Reinhardt Verlag, München.

ZIEMEN, K. (2017): Lexikon Inklusion. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, Bristol.